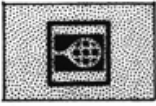


**A Rechtsgrundlagen**

1. §§ 1, 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)  
i.d.F.v. 18.9.1976
2. §§ 1 - 25a der Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
i.d.F.v. 20.9.1977
3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung  
der Bauleitpläne sowie über die Darstellung  
des Planinhaltes  
(Planzeichenverordnung - PLzVO) vom 19.1.1965
4. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg  
i.d.F.v. 20.6.1972
5. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatschG)  
v. 21.10.1975

**b Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichen-  
erklärung**

§ 9(1) 1 BBauG	Art und Maß der baulichen Nutzung	
§ 9(1) 15 BBauG	Grünflächen: Diese Grünfläche ist Teil der auf der Gemarkung Wolpertswende liegenden Tennisanlage. Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Fläche ist die Erstellung eines Vereinsheimes erlaubt.	
§ 22(2) BauNVO	Offene Bauweise	●
§ 18 BauNVO	Zahl der Vollgeschosse eingeschossig	I
§ 23(3) BauNVO	Im Bebauungsplan werden die überbaubaren Flächen durch Baugrenzen festgelegt. Baugrenze	-----
§ 9(1) 2 BBauG	Stellung der baulichen Anlagen. Firstrichtung siehe Eintrag im Plan.	← ----- →
§ 111(1) LBO	Dachneigung siehe Plan	DN
§ 9 (2) BBauG	Höhenlage der baulichen Anlage Erdgeschoßfußbodenhöhe bezogen auf NN	EGF
§ 9 (7) BBauG	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	■ ■ ■

**C Gestaltung**

Zur Dacheindeckung <sup>müssen</sup> ~~sollten~~ rote oder braune Dachziegel verwendet werden.

Die Außenwände <sup>müssen</sup> ~~sollten~~ einen einfarbigen, unauffälligen Anstrich erhalten.

Holzteile müssen in Naturfarbe gehalten werden.

Weißes oder schwarzes Eternit bzw. Eternitschiefer sowie blankes Alu- oder sonstiges Blech dürfen weder zur Dacheindeckung, noch zur Außenwandverkleidung verwendet werden.

Zur besseren Einbindung des Gebäudes in das Landschaftsbild ~~sollte~~ <sup>muß</sup> eine Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern und Bäumen (Feldahorn, Vogelbeere, Hasel, Schneeball, Weißdorn u. ä.) vorgenommen werden.